

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

74. Jahrgang

Sonderausgabe

Montag, 19. April 2021

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zur Ausnahme von der Corona-Notbremse nach § 16 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO (Corona-Notbremse-Ausnahme-Allgemeinverfügung) vom 19.04.2021

Gemäß den §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 25, 28 Absatz 1 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) – vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und § 16 Abs. 2 Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 05. März 2021 in der gültigen Fassung vom 19. April 2021 wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen Folgendes angeordnet:

I. Regelung:

- Für die kreisfreie Stadt Solingen wird die Regelung des § 16 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 – 8 CoronaSchVO ausgesetzt.**
- Die Nutzung der entsprechenden Angebote nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 – 8 CoronaSchVO wird zusätzlich zu den Bedingungen der CoronaSchVO von einem tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO abhängig gemacht.**

Begründung:

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen gibt es weiterhin zahlreiche Infektionen. In der Stadt Solingen gibt es derzeit 645 Infizierte (Stand: 19.04.2021) In Quarantäne befinden sich 1.607 Personen (Stand 19.04.2021). Der Inzidenzwert beträgt 221,7 Fälle bezogen auf 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen.

Die Inzidenzwertentwicklung wird seit mehreren Wochen beobachtet, wird tagesaktuell den oberen Gesundheitsbe-

hörden mitgeteilt und bettet sich in die Gesamtentwicklung in Nordrhein-Westfalen und Deutschland ein. Mithin dürfte grundsätzlich für die Stadt Solingen die Corona-Notbremse nach § 16 Abs. 1 CoronaSchVO weiterhin greifen.

Mit dieser Allgemeinverfügung verfügt die Stadt Solingen nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO eine Ausnahme von der Corona-Notbremse nach § 16 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO. Diese wird wie folgt begründet:

- Die Stadt Solingen – untere Gesundheitsbehörde – hat sich bereits seit Wochen auf diese Entwicklung der sogenannten dritten Infektionswelle vorbereitet. Als eine Ursache ist insbesondere das Auftreten aggressiverer Mutationen (hier insbesondere der englischen Mutation) zu nennen. Diese Entwicklung wird von der Stadt Solingen bereits seit dem 13. Januar 2021 gezielt erfasst und durch doppeltes Testen der infizierten Menschen nachgehalten. Damit kann wirksam der Kreis der Infizierten erfasst und eingrenzt und insbesondere durch die Zweittestung eine Weitergabe der Infektion deutlich reduziert werden.

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich
Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion
Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail
amtsblatt@solingen.de

Satz
Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb
Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

- Aus den Erfahrungen der ersten und der zweiten Coronawelle ist das Personal des Gesundheitsamtes bereits zum 18. März 2021 u.a. durch ein mittlerweile bewilligtes Aufstockungsersuchen zur Amtshilfe der Bundeswehr, durch eigene Kräfte und durch Drittkräfte aufgestockt worden. Eine Recherche und insbesondere ein Nachvollziehen des Pandemiegeschehens von dort ist sichergestellt.
- Es besteht weiterhin eine Allgemeinverfügung, die Maskenrestriktionen im öffentlichen Raum festlegt.
- Die Impfungen der Personengruppe über 80 und hier insbesondere der Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeheime ist erfolgreich abgeschlossen. Eingebraachte Einzelerkrankungen können nicht zu den hohen Ansteckungsraten führen, wie sie insbesondere zum November/Dezember 2020 zu beobachten waren. Damit besteht für diese hoch-vulnerable Gruppe ein verhältnismäßig hoher Infektionsschutz. Weiterhin wird auf Grundlage bestehender Impf-Erlasslage die Gruppe der Menschen mit schweren Vorerkrankungen (§ 3 CoronaImpfVO) geimpft. Gleichermaßen sind die patientenrelevanten Bereiche der Klinikmitarbeitenden geimpft; ein coronabedingter Ausfall von Pflegepersonal ist damit reduziert. Weiterhin konnte Seitens des Impfzentrums auf Grundlage der bestehenden Impferrlasslage die Impfung weiterer berufsrelevanter Gruppen (etwa Polizei, Rettungsdienst, etc.) erreicht werden, so dass auch hier die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Infrastruktur deutlich geringer gefährdet ist.
- Im Rahmen der zu findenden Corona-Bekämpfungsstrategien hat die Stadt Solingen – untere Gesundheitsbehörde – über das sogenannte ‚Lollitestverfahren‘ am 8. März 2021 begonnen, in den Solinger Kindertagesstätten aller 95 Einrichtungen aller Träger flächendeckend zwei Mal wöchentlich zu testen. Mit dieser flächendeckenden Testmethode kann zum einen der Kindertagesstättenbetrieb ungefährdeter weitergeführt werden, zum anderen werden potentielle Gefahrenherde im privaten Bereich erkannt, so dass das Gesundheitsamt bei Entdecken positiver Tests gezielt in die Recherche eintreten kann.
- Für den Bereich der Schulen allgemein wird auf grundsätzlich positive Erfahrungen aus dem Wechselunterricht, welche Präsenz- und Digitalbestandteile enthält, hingewiesen, worauf sich die Stadt Solingen in ihrer Digitalisierungsstrategie bereits seit Sommer 2020 vorbereitet hat.
- Die Stadt Solingen – untere Gesundheitsbehörde – hat sich weiter seit der Telefonkonferenz von Minister Laumann am 22. Februar 2021 auf die angekündigte Teststrategie des Bundes und der entsprechenden Umsetzung in der CoronaTestVO und der Corona-TestStrukturVO vorbereitet und diese umgesetzt. In der Stadt Solingen stehen aktuell 58 Testorte zur Verfügung; die Kapazitäten sind derzeit noch nicht vollständig ausgelastet; auch gibt es noch weitere In-

teressenten, die eine Zulassung als Testort beantragen. Eingebunden in das Testangebot sind:

- Das betriebene Testzentrum nach § 6 Ziff. 1 CoronaTestVO;
- Ein weitgehendes Angebot von Apotheken nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 CoronaTestVO
- Ein flächendeckendes Angebot über Arztpraxen nach § 6 Abs. 1 Ziff. 3 CoronaTestVO;
- Angebote von Testlaboren nach § 6 Abs. 1 Ziff. 3 CoronaTestVO
- Angebote von zuverlässigen privaten Leistungserbringern nach § 6 Abs. 1 Ziff. 3 CoronaTestVO;
- Eine potentielle Bereitschaft der Hilfsorganisationen nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 CoronaTestVO;
- Weiterhin hat die Stadt Solingen auch mit örtlichen Kreisverbindungskommando der Bundeswehr Kontakt aufgenommen, um im Fall der Fälle auch hier Testkapazitäten in kürzester Zeit realisieren zu können.

Das Gesamtangebot kann unter der Internetseite der Stadt Solingen mit Zuordnung der Testorte abgefragt werden. Es liegen auch noch weitere Angebote diverser Interessenten vor, die laufend entsprechend dem Verfahren nach Corona-TestVO durch das Gesundheitsamt überprüft und zeitnah zugelassen werden bzw. werden können.

Nach vorsichtiger Schätzung können bereits im Ist-Stand mehr als 3.000 Tests pro Tag sichergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund wird Seitens der Stadt Solingen ein ausreichendes Testangebot nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO gesehen, um Seitens der Einwohnerschaft die in § 16 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO genannten Nutzungen mit einem tagesaktuellen Test weiterhin nutzen zu können.

Mit den hier genannten Maßnahmen sieht sich die Stadt Solingen in der Lage, in Kombination aus den bestehenden Maßnahmen der CoronaSchVO, den bestehenden Maskenrestriktionen der geltenden Allgemeinverfügung, den bereits erfolgten Impfungen, den bestehenden Test- und Digitalangeboten in dieser Gesamtstrategie trotz des hohen Inzidenzwertes von der Notbremse nach § 16 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO abzuweichen. Hierbei stützt sich die Stadt Solingen explizit auch auf den erklärten Willen der Ministerpräsidentinnen- und Ministerpräsidentenkonferenz vom 22. März 2021 (vergl. hier insbesondere die Ziff. 5. und 6) und insbesondere die Regierungserklärung von Bundeskanzlerin Frau Dr. Merkel vor dem Deutschen Bundestag am 25. März 2021. Alle Beteiligten haben offenkundig erkannt, dass unsere Gesellschaft zum einen auf die dritte Welle der Pandemie reagieren muss, hierzu aber auch weitere Instrumente neben die bestehenden ordnungsrechtlichen Restriktionen bestehen müssen und sollen. Die Stadt Solingen sieht sich hierfür vorbereitet

Das nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO erforderliche Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW wurde hergestellt.

II. sofortige Vollziehung:

Die Anordnungen unter I. 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Regelung der ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntgabe:

Diese ordnungsbehördliche Änderungsverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt am 20. April 2021 0.00 Uhr in Kraft. Sie tritt am 04. Mai 2021 um 24.00 Uhr außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung

Jan Welzel

Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

2. Änderungsverfügung zur Ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 10.03.2021

Gemäß den §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 25, 28 Absatz 1 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) – vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und §§ 3 und 16 a Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 05.03.2021 (GV NRW S. 215) in der jeweils gültigen Fassung wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen Folgendes angeordnet:

I. Regelung:

Die Anordnungen der Ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung vom 10.03.2021 gemäß deren Ziffern

I 1. (Regelung zur Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske an Orten unter freiem Himmel)

und

I 2. (Untersagung des Verkaufs von alkoholischen Getränken zwischen 22 Uhr und 6 Uhr)

in der jetzt gültigen Fassung

gelten bis zum 04.05.2021 fort.

Begründung:

Das Coronavirus SARS-CoV-2 und vor allem seine neue Mutante B.1.1.7 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen gibt es weiterhin zahlreiche Infektionen. In der Stadt Solingen gibt es derzeit 645 Infizierte (Stand: 19.04.2021). In Quarantäne befinden sich 1.607. Der Inzidenzwert beträgt 221,7 Fälle bezogen auf 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen.

Die Inzidenzzahlen steigen z. Z. wieder erheblich an und haben mittlerweile den Wert von 200 überschritten. Daher ist es bereits aus diesem Grund erforderlich, die bisherigen Maßnahmen aufrecht zu erhalten. Hinzu kommt, dass die bereits angeordneten kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Beeinflussung -insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik weiter aufrechterhalten und dadurch Infektionsketten unterbrochen werden müssen, weil aufgrund der neuen Mutationen des SARS-CoV 2, die in Solingen immer mehr festgestellt werden, weiterhin die Gefahr einer höheren Ansteckung besteht, was sich bis jetzt auch schon in den vorliegenden Zahlen äußert.

Die Bundeskanzlerin hat hierzu in ihrer Rede vor dem Deutschen Bundestag am 16.04.2021 folgendes ausgeführt:

„Die dritte Welle der Pandemie hat unser Land fest im Griff. [...] Die Intensivmediziner senden einen Hilferuf nach dem anderen.[...] Sie brauchen unsere Unterstützung. Sie brauchen die Unterstützung von Staat, Politik, Gesellschaft. [...] Deshalb müssen wir unsererseits alles tun, um die dritte Welle zu bremsen, zu brechen, sie umzukehren [...].“

In der Vorlage zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes des Bundes (Drucksache 19/28444) ist folgendes ausgeführt:

„Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat seit Beginn des Jahres 2021 durch das Auftreten von eigenschafts-veränderten, ansteckenderen Virusvarianten, insbesondere der inzwischen in Deutschland mehrheitlich für das Infektionsgeschehen verantwortlichen Variante B.1.1.7, zusätzlich an Dynamik gewonnen. Trotz der bereits durchgeführten Impfungen bei hochbetagten und besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen hat sich in den letzten Wochen eine erhebliche Zunahme der Belastung im Gesundheitssystem ergeben“.

Hieraus ergibt sich, dass weiterhin in der Bundesrepublik und auch im speziellen in Solingen eine Lage gegeben ist, in der die Anordnung und Durchführung von entsprechenden Maßnahmen erforderlich ist, da ansonsten weiterhin die höhere Gefahr der Ausbreitung des mutierten Virus besteht. Daher ist es erforderlich, dass die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske verlängert wird. Dies geschieht durch die Verlängerung der Anordnung der Pflicht zur Tragung einer Alltagsmaske in den bereits bestimmten Bereichen der Stadt.

Um weitere Kontakte zu vermeiden ist es auch erforderlich, dass das Alkoholverkaufsverbot bereits ab 22:00 Uhr aufrecht erhalten bleibt. Hierdurch wird verhindert, dass eine Animation zu privaten Feiern dadurch stattfindet, dass spontan nach 22:00 Uhr noch eine Versorgung mit Alkohol stattfinden kann.

Nur so kann die Stadt Solingen die Ausbreitungsdynamik verlangsamen und Infektionsketten unterbrechen.

Die Stadt Solingen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes nach §§ 2,3 IfsBG NRW i. V. m. §§ 16, 25, 28, 28 a IfsG und §§ 3, 16 a, 17 CoronaSchVO NRW zuständig.

Zur Begründung der angeordneten Maßnahmen im Einzelnen wird im Übrigen auf die bisherige Begründung zur Allgemeinverfügung vom 10.03.2021 verwiesen.

II. sofortige Vollziehung:

Die Anordnungen unter I. dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfsG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntgabe:

Diese ordnungsbehördliche Änderungsverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt am 21.04.2021 in Kraft. Sie tritt am 04.05.2021 um 24:00 Uhr außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maß-

gabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung
Jan Welzel
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die

Schülerinnen und Schüler der Notbetreuungsgruppe Jahrgangsstufe 4 der Grundschule Gottlieb-Heinrich-Straße in 42719 Solingen, die in der Zeit vom 12.04.2021 bis 15.04.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Lehrerinnen und Lehrer, die Betreuerinnen und Betreuer, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Notbetreuungsgruppe Jahrgangsstufe 4 an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfsG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Notbetreuungsgruppe Jahrgangsstufe 4 der Grundschule Gottlieb-Heinrich-Straße Solingen, die zwischen dem 12.04.2021 und dem 15.04.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Lehrerinnen und Lehrern, Betreuerinnen und Betreuern, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Notbetreuungsgruppe Jahrgangsstufe 4 an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben, wird ab dem 16.04.2021 eine Absonderung bis einschließlich 29.04.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Danach werden die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer für weitere sieben Tage aufgefordert, Ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig.

Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer der Notbetreuungsgruppe Jahrgangsstufe 4 der Grundschule Gottlieb-Heinrich-Straße Solingen, zuletzt am 15.04.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer sollten nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Sollten die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Krankheitssymptome entwickeln, nehmen sie bzw. die Erziehungsberechtigten bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 - 2020.

Die Quarantäne kann nur dann zum benannten Datum beendet werden, wenn mit dem 13. Tag der Quarantäne ein PCR-Test negativen Ergebnisses durchgeführt wurde. Dies ist erforderlich, um zu prüfen, ob sich die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer doch mit SARS-CoV-2 infiziert haben, ohne bislang Symptome entwickelt zu haben, damit die Ansteckung weiterer Personen vermieden werden kann.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an ct-gesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Die den Schülerinnen und Schülern bzw. den Lehrerinnen und Lehrern, Betreuerinnen und Betreuern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Schülerinnen und Schüler der Notbetreuungsgruppe Migö3 der Grundschule Kreuzweg in 42655 Solingen, die in der Zeit vom 13.04.2021 bis 15.04.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Lehrerinnen und Lehrer, die Betreuerinnen und Betreuer, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Notbetreuungsgruppe Migö3 an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Notbetreuungsgruppe Migö3 der Grundschule Kreuzweg Solingen, die zwischen dem 13.04.2021 und dem 15.04.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Lehrerinnen und Lehrern, Betreuerinnen und Betreuern, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Notbetreuungsgruppe Migö3 an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben, wird ab dem 16.04.2021 eine Absonderung bis einschließlich 29.04.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Danach werden die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer für weitere sieben Tage aufgefordert, Ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig.

Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer der Notbetreuungsgruppe Migö3 der Grundschule Kreuzweg Solingen, zuletzt am 15.04.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer sollten nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von

anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Sollten die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Krankheitssymptome entwickeln, nehmen sie bzw. die Erziehungsberechtigten bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 - 2020.

Die Quarantäne kann nur dann zum benannten Datum beendet werden, wenn mit dem 13. Tag der Quarantäne ein PCR-Test negativen Ergebnisses durchgeführt wurde. Dies ist erforderlich, um zu prüfen, ob sich die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer doch mit SARS-CoV-2 infiziert haben, ohne bislang Symptome entwickelt zu haben, damit die Ansteckung weiterer Personen vermieden werden kann.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an ct-gesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entschei-

dung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Die den Schülerinnen und Schülern bzw. den Lehrerinnen und Lehrern, Betreuerinnen und Betreuern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler